

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anzeige nach § 40 AwSV

Nach § 40 Abs. 2 AwSV muss die Anzeige Angaben enthalten zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

Die Wasserbehörden stellen für die Anzeige teilweise Formulare zur Verfügung, die für die Anzeige verwendet werden können.

Folgende Unterlagen sind regelmäßig der Anzeige beizufügen:

- 1. Anzeigeformular oder vergleichbare Dokumentation.**
Das Regierungspräsidium Gießen stellt ein entsprechendes Anzeigeformular im Downloadbereich seines Internetauftrittes zur Verfügung.
- 2. Werkslageplan** mit Kennzeichnung der Anlage(n) und möglichst auch Darstellung der Entwässerungssituation.
Folgende Unterlagen sind nach Bedarf beizufügen, also wenn Nachweise erbracht oder bestimmte Angaben plausibel dokumentiert werden sollen oder die Angaben für die wasserrechtliche Beurteilung der Anlage erforderlich sind:
- 3. Anlagenbeschreibung; Beschreibung wichtiger Komponenten.**
Erläuterungen zur Anlagenabgrenzung, Pläne, Schemata; Angaben zu Anlagenteilen: Bauart, DIN-Bezeichnung, Werkstoffe, Beschichtungsmaterialien, Auskleidungen, Verwendungsnachweise, Zulassungen etc.
- 4. Dokumentation zur Ermittlung der maßgebenden WGK.**
Diese Dokumentation kann erforderlich sein, wenn sich in der Anlage Stoffe unterschiedlicher WGK befinden und die maßgebende WGK der Anlage nach der 3%-Regel ermittelt wird (§ 39 Abs. 10 AwSV).
- 5. Dokumentation zur Ermittlung der WGK bei Stoffgemischen.**
Stoffgemische sind nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (§§ 8 ff.) AwSV i.V.m. Anh. 1 AwSV in eine WGK einzustufen (Mischungsregel). Hierfür müssen die jeweiligen Einzelkomponenten, deren WGK und die jeweiligen prozentualen Anteile bekannt sein.
- 6. Dokumentation zur Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens.**
Diese Dokumentation ist dann erforderlich, wenn die ausreichende Auslegung der Rückhalteeinrichtung nicht offensichtlich ist (z.B. bei Abföllenanlagen). Auf das Arbeitsblatt DWA-A 785 zur Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen wird diesbezüglich hingewiesen.
- 7. Dokumentation zur Löschwasserrückhaltung (§ 20 AwSV).**
In Abstimmung mit der Wasserbehörde ist – ggf. unter Einbindung der Brandschutzdienststelle – zu klären, inwieweit für die Anlage eine Löschwasserrückhaltung benötigt wird. Sollte eine Löschwasserrückhaltung erforderlich sein, ist ein Rückhaltekonzept (mit Bemessungsnachweis) zu erarbeiten und umzusetzen, wozu i.d.R. gutachterliche Unterstützung benötigt wird. Auch bei der Bemessung des erforderlichen Rückhaltevermögens ist im Regelfall die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle einzubinden.
Lageranlagen sind grundsätzlich nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) zu beurteilen.
Bei den sonstigen Anlagen kann die hessische Handlungsempfehlung „Vollzug des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall“ vom 17.11.2011 zur Orientierung herangezogen werden.